

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes

Aufgrund der §§ 6 und 47 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes in der Sitzung vom 04. Dezember 2014 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes vom 28. November 2000 (AmtsBl. M-V S. 1511), die zuletzt durch die Satzung vom 10. Februar 2012 (GVOBl. M-V S. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet kann der Verband unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 des Wasserverbandsausführungsgesetzes und des Abschnitts 6 der Kommunalverfassung zusammen mit Gemeinden oder deren Gesellschaften mit ausschließlich kommunaler Beteiligung oder Zweckverbänden Unternehmen in Privatrechtsform mit ausschließlich kommunaler Beteiligung gründen oder sich daran beteiligen.“

2. Dem § 12 Absatz 2 Nummer 21 wird folgende Nummer 22 angefügt:

„22. Wahl und Abberufung von Vertretern des Verbandes in den jeweiligen Aufsichtsräten der Gesellschaften nach § 4 Absatz 7.“

3. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nicht gemäß § 23a dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer obliegt.“

4. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Vertretung in den Gesellschaften des Verbandes

Der Verbandsvorsteher ist befugt, den Verband in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften nach § 4 Absatz 7 allein zu vertreten. Dem Geschäftsführer werden die Aufgaben der Vertretung des Verbandes in den Gesellschafterversammlungen zugewiesen, soweit die Vertretung nicht durch den Verbandsvorsteher wahrgenommen wird.“

5. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

**„§ 24b
Gewinnverteilung**

Die Gewinnverteilung erfolgt nach Maßgabe des § 10 Absatz 7 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V). Soweit die Verbandsversammlung eine Gewinnverteilung an die Mitglieder beschließt, erfolgt diese nach dem Verhältnis in § 24a Absatz 2. Bei von der Nordwasser GmbH an den Verband ausgeschütteten Gewinnen erfolgt die Verteilung ausschließlich an den Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land.“

6. In § 28 Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Diese entsprechen dem Wasserverbrauch auf dem jeweiligen Gebiet der Mitglieder, welcher aufgrund der bilanzierten Trinkwassermenge festgestellt wird. Die Menge ist jährlich fortzuschreiben.“

7. In der Anlage 1 wird die Angabe „ „ Steinfeld“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 16. Februar 2015

Der Vorstand

Ines Gründel
Joachim Hünecke

Frank Giese
Karin Helke

Diese Satzung wurde am 27. Februar 2015 bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Seite 76